

	<h1 style="margin: 0;">Odoriermittelbehälter für Transport und Lagerung</h1> <p style="margin: 0;">Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 0 auto; width: 80%;"> <p style="margin: 0;">DIN</p> <p style="margin: 0; font-size: 24px;">30 650</p> </div>
--	--	---

Odorant storage and transportation containers

Ersatz für Ausgabe 09.71

Diese Norm wurde vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. in Zusammenarbeit mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. aufgestellt. Sie ist in das DVGW-Regelwerk „Gas“ aufgenommen worden.

Diese Norm enthält in den Abschnitten 1 bis 5 sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG).

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 1. November 1982.

Maße in mm
Alle Drücke sind Überdrücke

Inhalt

	Seite		Seite
1 Anwendungsbereich und Zweck	1	5 Prüfung	5
2 Begriffe	2	5.1 Prüfstellen	5
3 Bezeichnung	2	5.2 Typprüfung	6
4 Sicherheitstechnische Anforderungen	2	5.3 Prüfgegenstände und Prüfunterlagen	6
4.1 Werkstoffe	2	5.3.1 Prüfgegenstände	6
4.2 Maße und Volumen	2	5.3.2 Prüfunterlagen	6
4.3 Anschlüsse	2	5.4 Bauprüfung	6
4.4 Steigrohr	5	5.5 Prüfung der Festigkeit	6
4.5 Böden	5	5.6 Prüfung der Dichtheit	6
4.6 Füße	5	5.7 Prüfbericht	6
4.7 Transporteinrichtung	5	6 Kennzeichnung	6
4.8 Festigkeit	5	Zitierte Normen und andere Unterlagen	7
		Weitere Normen und andere Unterlagen	7

1 Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Diese Norm gilt für Anforderungen und Prüfungen von Odoriermittelbehältern (im folgenden kurz: Behälter) mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von 2,5 bar und einem Nennvolumen bis zu 50 l ¹⁾, sowie für Behälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von 0,5 bar und einem Nennvolumen von 200 l.

Diese Norm gilt nicht für Odoriermittelbehälter, die ein Druckgas als Odoriermittel aufnehmen sollen.

1.2 Ausführungsarten, die infolge der technischen Weiterentwicklung von den Festlegungen dieser Norm in Einzelheiten abweichen, können auf Antrag von einem Sonderausschuß als normgerecht anerkannt werden. Der Antrag ist zu richten an den NA Gastechnik (NAGas), Frankfurter Allee 27, 6236 Eschborn 1. Dem Antrag ist ein Prüfbericht einer vom DVGW anerkannten neutralen Prüfstelle beizufügen. Die Prüfstelle hat bei der Prüfung die Festlegungen dieser Norm sinngemäß anzuwenden.

Über die Anerkennung der Normgerechtigkeit entscheidet der Sonderausschuß nach Anhören des Antragstellers in folgender Besetzung:

- a) Obmann des Arbeitsausschusses „Gasaufbereitung“ des NAGas und dessen Stellvertreter
- b) Leiter der Prüfstelle, die den Behälter geprüft hat
- c) Geschäftsführer des NAGas

Die Entscheidung der Anerkennung der Normgerechtigkeit hat sich danach zu richten, ob die nach dieser Norm an Behälter in bezug auf Sicherheit, Funktionsfähigkeit usw. zu stellenden Anforderungen auf andere Weise, als in der Norm vorgesehen, erfüllt sind.

Die vom Sonderausschuß ausgesprochene Anerkennung der Normgerechtigkeit bedarf zu ihrer Wirksamkeit der

¹⁾ Die Behälter sind konstruktiv für einen Druck bis 16 bar ausgelegt und unterliegen im vollen Umfang der Druckbehälterverordnung in der Prüfgruppe II.

Fortsetzung Seite 2 bis 8

Normenausschuß Gastechnik (NAGas) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.